

Der Kleinunternehmer

§ 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Kleinunternehmerinnen/ Kleinunternehmer

- Nach § 19 Abs. 1 UStG wird die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG geschuldete Steuer von den Kleinunternehmern (vgl. Nr. 7.2 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“) nicht erhoben.

Ein Kleinunternehmer ist

- ein Unternehmer der im Inland ansässig ist
- und dessen Gesamtumsatz im Gründungsjahr (zeitanteilig) bzw. vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 Euro nicht überstiegen hat **und**
- dessen Umsatz zuzüglich Steuer im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50 000 Euro nicht übersteigen wird. Bei der Grenze von 50 000 Euro ist auf den voraussichtlichen Umsatz abzustellen. Maßgeblich sind die Verhältnisse zu Beginn des laufenden Kalenderjahres. Ein späteres Überschreiten der Grenze ist unschädlich.

Bitte beachten Sie :

- **wird die Grenze von 17.500 € Gesamtumsatz (nach Abzug von steuerfreien Umsätzen und Verkäufen aus dem Anlagevermögen) im laufenden Kalenderjahr überschritten, ist ab dem 1.1. des Folgejahres die Regelbesteuerung mit ausgewiesener Umsatzsteuer in Rechnungen durchzuführen.**

Beispiel

Dorothea Dach ist Unternehmerin mit Sitz in Würzburg. Sie erzielte 2007 und 2008 einen Gesamtumsatz in Höhe von 15 000 Euro. Für 2009 rechnet sie mit einem Gesamtumsatz in Höhe von 35.000 € und erzielt auch tatsächlich einen Gesamtumsatz in dieser Höhe.

Für 2008 gilt:

- Dorothea Dach ist im gesamten Jahr 2008 als Kleinunternehmerin anzusehen. Abzustellen ist auf den tatsächlichen Umsatz zuzüglich Steuer des Vorjahres (2007: < 17.500 €) und den voraussichtlichen Gesamtumsatz des laufenden Jahres (2008: < 50.000 €).

Für 2009 gilt

- Im Jahr 2009 erzielt Frau Dach Umsätze in Höhe von 35.000 €, somit ist Frau Dach verpflichtet, da sie die Grenze von 17.500 € überschritten hat, ab dem **1.1.2010** die Umsatzsteuer - Regelbesteuerung durchzuführen und die Umsatzsteuer auf Entgelte in Rechnungen auszuweisen. Sie ist 2009 noch Kleinunternehmerin, da im Vorjahr 17.500 € nicht überschritten hat und 2009 voraussichtlich 50.000 € nicht überschreiten wird. Für diese Grenze ist maßgebend die zu Beginn eines Jahres vorzunehmende Beurteilung der Verhältnisse für das laufende Kalenderjahr.
- Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres neu auf (Neugründung), so ist in diesen Fällen allein auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Es ist auf die Grenze von 17 500 Euro abzustellen. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit **nur in einem Teil** des Kalenderjahres **ausgeübt**, so ist der tatsächliche **Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen**. Ange-

fangene Kalendermonate sind bei der Umrechnung grundsätzlich als volle Kalendermonate zu behandeln.
(Steuerfreie Umsätze und Verkauf aus Anlagevermögen sind aus dem Gesamtumsatz herauszurechnen)

Beispiel

Kevin Klein übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai 2009 in Würzburg aus. In der Zeit vom 10. Mai 2009 bis 31. Dezember 2009 rechnet er mit einem Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG von 10 000 €. Kevin Klein ist im Jahre 2009 als Kleinunternehmer anzusehen. Der Umsatz ist in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Danach ergibt sich für 2009 ein voraussichtlicher Gesamtumsatz von 15.000 € (10 000 € x 12/8 = 15 000 €). Da die Grenze von 17 500 Euro nicht überschritten wird, kommt im Jahre 2008 die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung.

Würde er mit einem Umsatz von 12.000 € rechnen, wäre die Grenze von 17.500 € überschritten.
(12.000€ x 12/8 = 18.000 €) Die Kleinunternehmerregelung wäre somit nicht mehr möglich.

Welche Konsequenzen hat die Kleinunternehmerschaft?

Bei der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung finden folgende Vorschriften keine Anwendung:

- Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG,
- gesonderter Ausweis der Steuer in einer Rechnung gemäß § 14 Abs. 1 UStG*),

*) Wichtig: Weist ein Kleinunternehmer dennoch in einer Rechnung den Steuerbetrag offen aus, so schuldet er den ausgewiesenen Betrag. (Rechnungsbeispiele für den Kleinunternehmer im Anhang)

Kann auf die Kleinunterregelung verzichtet werden?

Ja! Die Unternehmerin/der Unternehmer, die/der die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung erfüllt, kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklären, dass sie/er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet. Sie/er unterliegt dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften. Dies kann nützlich sein, wenn hohe Vorsteuern aus geplanten Investitionen zu erwarten sind. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre.

Kann der Kleinunternehmer am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen?

Auch ein Kleinunternehmer kann am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen und hierfür eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten. Erwirbt ein Kleinunternehmer Waren aus anderen EU-Mitgliedstaaten, so ist die Erwerbsbesteuerung durchzuführen, falls die Erwerbsschwelle von 12 500 Euro jährlich voraussichtlich überschritten wird. Auch bei Erwerben unter dieser Grenze kann durch Verzicht auf die Erwerbsschwelle zur Erwerbsbesteuerung optiert werden. Dieser Verzicht bindet den Kleinunternehmer mindestens zwei Kalenderjahre.

Bei Erwerben aus EU-Mitgliedstaaten mit einem höheren Umsatzsteuersatz kann dies günstiger sein.

Die Besteuerung der erworbenen Waren führt dazu, dass Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben sind. Die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb im Sinne des § 1a UStG entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Kalendermonats d.h. eine Umsatzsteuervoranmeldung ist bis zum 10.Tag nach Ablauf des Voranmeldezeitraumes (Entstehung der Steuer) nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten - Übermittlungsverordnung zu übermitteln, in der die Vorauszahlung (Umsatzsteuer) selbst zu berechnen ist. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, daher hat der Kleinunternehmer die deutsche Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten.

Inneregemeinschaftliche sonstige Leistungen

Ebenfalls kann ein Kleinunternehmer innergemeinschaftliche sonstige Leistungen erbringen oder beziehen und dafür eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten. Bezieht der Kleinunternehmer aus einem anderen

EU-Mitgliedsstaat sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Abs.2 UStG, unterliegt er in Deutschland der Umsatzsteuer und hat Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich. Der Kleinunternehmer hat jedoch die deutsche Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten.

Keine Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung

Liefert der Kleinunternehmer Waren oder erbringt sonstige Leistungen an einen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässigen Unternehmer, der dort die Steuer schuldet, ist er nicht verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung abzugeben (§18a Abs.4 UStG)

**Anlage 1 : Ordnungsgemäße Rechnung über Lieferungen oder sonstige Leistungen im Inland für Kleinunternehmer
gem. § 14 UStG
(größer 150 €)**



